

GEBÜHREN-/KOSTENKALKULATION KOSTENERSATZ FEUERWEHR

Novellierung LBKG RLP 2016

Leitfaden / Handlungsanweisung „Kalkulation“

Herausgegeben von der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH
im Auftrag des GStB Rheinland-Pfalz im Einvernehmen mit dem
Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz

Autor: Götz Giessrigl
Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Tel.: 06131-2398-155
E-Mail: info@kommunalberatung-rlp.de
Internet: www.kommunalberatung-rlp.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort / Grundsätzliches	3
1. Ermittlung der ansatzfähigen Kosten Fahrzeuge	6
1.1. Erhebung der Fahrzeuge	6
1.2. Berechnung der kalkulatorischen Abschreibung	7
1.2.1. Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK)	7
1.2.2. Betriebliche Nutzungsdauer / Abschreibungssatz	8
1.2.3. Berechnung der AfA	10
1.3. Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung	10
1.3.1. Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK)	10
1.3.2. Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes	10
1.3.3. Halbzins-bzw. Halbwertmethode	11
1.3.4. Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung	11
1.4. Ermittlung der Unterhaltungskosten	11
1.4.1. Fixe Bewirtschaftungskosten	12
1.4.2. Variable Bewirtschaftungskosten	12
1.4.3. Erhebung der ansatzfähigen Bewirtschaftungskosten	13
1.5. Zuordnung der Fahrzeugkosten auf die Hauptkostenstellen	15
2. Ermittlung der ansatzfähigen Kosten Gebäude	15
2.1. Erhebung der Gebäude	16
2.2. Kalkulation der einzelnen Kostenarten	16
2.2.1. Festlegung des Abschreibungssatzes	16
2.3. Verteilung der Kosten via Umlage auf die Hauptkostenstellen	16
2.4. Umlageschlüssel	17
3. Ermittlung der ansatzfähigen Kosten Gebäudeausstattung	18
3.1. Kalkulation der einzelnen Kostenarten	18
3.1.1. Festlegung des Abschreibungssatzes	18
3.2. Verteilung der Kosten via Umlage auf die Hauptkostenstellen	19
4. Erhebung der Verwaltungskosten	19

4.1.	Festlegung der ansatzfähigen Verwaltungskosten	21
4.2.	Verteilung der Kosten via Umlage auf die Hauptkostenstellen	21
5.	Ergebnis / Kostensatzermittlung über BAB	22
5.1.	Berechnungsgrundlage Gebühren-/Kostenersatz	24
5.2.	Kostenträgerrechnung Fahrzeuge	25
5.2.1	Besonderheit: Verteilung der Treibstoffkosten	25
6.	Ablaufschema einer kommunalen Gebührenkalkulation	27
7.	Personalkostenersatz FWA	28
7.1.	Gemeinkostenzuschlag	28
7.2.	Herleitung der Berechnung des Pauschalsatzes	30

VORWORT / GRUNDSÄTZLICHES

Die Neufassung des § 36 LBKG stellt eine erhebliche Erweiterung der Kostenersatzansprüche kommunaler Aufgabenträger dar.

Wenn bisher der Ansatz auf die tatsächlichen Kosten eines konkreten Einsatzes beschränkt war, so besteht nun die Möglichkeit der Einbeziehung der insgesamt ansatzfähigen Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

Unter Beachtung des Kostendeckungsprinzips ist die Einbeziehung von Vorhaltekosten möglich, wodurch der Gesetzgeber stärker die Bedürfnisse und Belastungen der Aufgabenträger berücksichtigt.

Hiernach können Vorhaltekosten für alle die Gesamtheit der Feuerwehreinrichtung betreffenden Einrichtungen und Personen in die Gebührenkalkulation einbezogen werden.

Im Wesentlichen sind diese Vorhaltekosten für:

- Feuerwehrfahrzeuge und -geräte (inkl. Beladung)
- Feuerwehrhäuser / -gebäude
- Gebäudeausstattung
- Verwaltungskosten

3

Zu den ansatzfähigen Kosten zählen per Legaldefinition:

- Laufende Personalkosten
- Laufende Sachkosten (insbes. Unterhaltungskosten)
- Kalkulatorische Abschreibungen
- Kalkulatorische Zinsen
- Verwaltungskosten
- Sonstige Vorhaltekosten

§ 36 Abs. 7 LBKG definiert explizit die Kriterien für die Ermittlung der ansatzfähigen Vorhaltekosten, auf deren Basis die Kalkulation und in Folge die Ermittlung der Kostenersätze / Gebühren pro Kostenträger erfolgen soll.

Nachfolgende Erläuterungen sollen als praktische Handlungsanweisung und Anleitung dienen.

Datenbasis für die Erhebung der ansatzfähigen Kosten aller Kostenarten (Vorhaltekosten) ist die jeweilige (doppische) Geschäftsbuchhaltung bzw. die Kostenrechnung (sofern vorhanden).

Es besteht generell die Vorgabe einer „spitzen“ Kostenerfassung, d. h. die tatsächlichen Kosten werden anhand der Buchführung ermittelt.

Voraussetzung dafür ist eine Kosten- und Leistungsrechnung; ist diese nicht vorhanden bzw. sind die erforderlichen Kosten nur sehr aufwendig oder gar nicht zu ermitteln, besteht die Möglichkeit der Pauschalierung.

Dies bedeutet, dass nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen eine möglichst realistische Kostenschätzung erfolgen kann (bspw. anhand von Größenvergleichen / Verhältnissen).

Insofern müssen für die Datenerhebung Querschnittsämter (insbes. die Finanzabteilung) hinzugezogen werden, um letztendlich die Kosten als Grundlage für die Kalkulation ermitteln zu können.

Grundsätzlich gilt, dass eine Kalkulation in einem regelmäßig wiederkehrenden Turnus, d. h. alle 2 bis 3 Jahre überprüft werden soll; d. h. die angesetzten Werte werden aktualisiert, Veränderungen einbezogen und den möglicherweise veränderten Gegebenheiten angepasst.

Beispiele:

- Außerdienststellung von Fahrzeugen
- Neuanschaffung von Fahrzeugen
- Veränderungen der Personalstruktur (→ Verwaltungskosten)
- usw.

4

Unter der Prämisse einer möglichst umfassenden, realistischen und vor allem rechtssicheren Gebührenkalkulation, ist die Qualität der Basisdaten von großer Bedeutung.

Eine klar definierte und strukturierte Datenanfrage und -erhebung ist demnach unumgänglich, um in Folge die Daten zu erhalten, die für eine korrekte Kalkulation erforderlich sind.

Die Qualität der Gebührenkalkulation korreliert insofern mit der Qualität der Basisdaten.

Die Vorgaben des Gesetzgebers bieten an manchen Stellen einen gewissen Interpretationsspielraum und Möglichkeiten der Gesetzesauslegung.

So ist bspw. in § 36 Abs. 8 Nr. 2 geregelt, dass die Vorhaltekosten für Gebäude und Anlagen einschließlich eines Zuschlages für Führungs- und Verwaltungsräume, Feuerwehreinsatzzentralen, Werkstattbereiche etc. im Verhältnis auf die anteiligen Stellflächen auf die Feuerwehrfahrzeuge umzulegen sind; die Quantifizierung der Höhe dieses Zuschlages ist nicht hinreichend definiert.

Deswegen soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass sämtliche mögliche Kalkulationsparameter (z. B. Zuschlagssätze) bei Anwendung nachvollziehbar und belegbar sein müssen. Hierdurch kann die Möglichkeit einer gerichtlichen Anfechtbarkeit minimiert werden.

Es empfiehlt sich die Kalkulation für die Gesamtheit der Feuerweereinrichtung zu erstellen, d. h. die ansatzfähigen Kosten (z. B. Gebäudekosten) werden in Summe erfasst und im Zuge der Kalkulation auf die Kostenträger verteilt; eine individuelle Berechnung bspw. pro Feuerwehrgerätehaus erscheint nicht praktikabel.

Nachfolgende Handlungsanweisung stellt konkret auf die gesetzgeberischen Vorgaben ab und wurde beispielhaft anhand von fiktiven (weitestgehend allgemein anwendbaren Strukturen) der Feuerwehr erstellt.

Insofern erhebt diese Muster-Handlungsanweisung nicht den Anspruch einer allgemein adaptierbaren Vorgehensweise; d. h. individuelle Besonderheiten einer Gemeindefeuerwehr sind ggf. gesondert zu berücksichtigen.

1. ERMITTLUNG DER ANSATZFÄHIGEN KOSTEN FAHRZEUGE

Datenbasis ist die im Vorwort beschriebene Erhebung aus Werten der Geschäftsbuchhaltung.

1.1. Erhebung der Fahrzeuge

Kalkuliert werden die Kosten des gesamten Fuhrparks der Verbandsgemeinde-Feuerwehr.

Ansatzfähig sind hiernach alle sich „im Einsatzdienst“ befindliche Fahrzeuge, d. h. die Einsatzfahrzeuge, die im Einsatzfall genutzt werden.

Stillgelegte Fahrzeuge sind nicht zu berücksichtigen.

Auskunft darüber kann die mit dem Feuerwehrwesen betraute Abteilung geben und / oder die Wehrleitung.

Für jedes der Fahrzeuge ist eine separate Kalkulation durchzuführen, wobei für Fahrzeuge der gleichen „Gattung“ ein Pool gebildet werden kann, d. h. die individuell ermittelten Werte der Fahrzeuge einer Gruppe werden im Ergebnis als Mischsatz in der Gebührensatzung ausgewiesen.

Gängige Fahrzeuggruppen sind im Folgenden exemplarisch skizziert:

Fahrzeugart / Kurzbezeichnung	Beschreibung
LF	Löschgruppenfahrzeuge
HLF	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge
TLF	Tanklöschfahrzeuge
MZF	Mehrzweckfahrzeuge
TSF	Tragkraftspritzenfahrzeuge
DL / DLK	Drehleiterfahrzeuge
GW	Gerätewagen
RW	Rüstwagen
ELW	Einsatzleitwagen

Ggf. auszugliedern sind bspw. Kreisfahrzeuge des Katastrophenschutzes, die bei der betreffenden Feuerwehr stationiert sind. Es handelt sich dabei in erster Linie um dezentral stationierte Fahrzeuge des Katastrophenschutzes. Für kostenpflichtige Einsätze des Katastrophenschutzes hebt üblicherweise der zuständige Aufgabenträger (Kreisverwaltung) entsprechende Kostenersätze.

Besteht ein Abkommen, dass die kreiseigenen Fahrzeuge in die Alarm- und Einsatzordnung der Verbandsgemeinde-Feuerwehr integriert werden dürfen, d. h. die Kreisfahrzeuge verrichten Dienst im hoheitlichen Aufgabengebiet der Verbandsgemeinde, sind hierfür ggf. separate Kostenersätze zu erheben; dies bedarf einer Regelung zwischen den Aufgabenträgern. Sofern eine Kostenersatzregelung zwischen den verschiedenen Aufgabenträgern besteht, ist diese entsprechend zu berücksichtigen.

Hält die Verbandsgemeinde bspw. ein Dienstfahrzeug für den hauptamtlichen Gerätewart für die Erfüllung seiner Aufgaben vor, sind die damit verbundenen Kosten ggf. anteilmäßig als sonstige Vorhaltekosten auf die Kostenträger Fahrzeuge umzulegen.

1.2. Berechnung der kalkulatorischen Abschreibung

Basis sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) des jeweiligen Fahrzeuges.

1.2.1. Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK)

Dieser Wert kann anhand des Anlagenachweises / Anlagespiegels aus der Geschäftsbuchhaltung ermittelt werden.

Wurden seitens der öffentlichen Hand Zuwendungen gewährt, so sind diese **NICHT** an den AHK zu kürzen. Dies bedeutet, dass die Zuwendungen zu keiner Minderung der Berechnungsgrundlage für die Abschreibungen führen.

➡ Berechnungsgrundlage sind somit die gesamten AHK.

Beispiel eines kommunalen Anlagespiegels:

Mustergemeinde		Anlagespiegel Steuerlich								Betrieb		100 / 2013	Periode	12	Seite	1/13
Anlagen-Nr. Bilanzpos.	Anfangs- bestand AHK	Entwicklung der Anschaffungswerte				Entwicklung der Abschreibungen						Restbuch- wert VJ	Restbuch- wert GJ			
		Zugänge	Abgänge	Umbuchun- gen	Endbestand	Anfangsbe- stand AfA kum.	Abschrei- bungen des GJ	Umbuchun- gen	Zuschrei- bungen	Entnahme für Abgänge	Endbestand AfA kum.					
11120000 Verwaltung und -service																
39200 Gebäude und Aufbauten bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden, Sonstige Nichtwohngebäude																
	875.000,00	0,00	0,00	0,00	875.000,00	40.104,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	834.896,00	834.896,00			
11120000	875.000,00	0,00	0,00	0,00	875.000,00	40.104,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	834.896,00	834.896,00			
11120300 Verwaltungssteuerung und -service																
13100 DV-Software																
	130.482,16	0,00	0,00	0,00	130.482,16	129.949,16	608,00	0,00	0,00	0,00	130.457,16	633,00	25,00			
39100 Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden																
	419.202,00	0,00	0,00	0,00	419.202,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	419.202,00	419.202,00			
73100 Technische Anlagen																
	1,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00			
82100 Betriebs- und Geschäftsausstattung																
	119.436,51	0,00	0,00	0,00	119.436,51	119.427,51	0,00	0,00	0,00	0,00	119.427,51	9,00	9,00			
82200 Geringwertige Wirtschaftsgüter																
	8.881,67	0,00	0,00	0,00	8.881,67	8.850,67	227,00	0,00	0,00	0,00	8.877,67	231,00	4,00			
231101																
Sonderposten aus investiven Schlüsselzuweisungen (Land)																
	-83.295,02	0,00	0,00	0,00	-83.295,02	-83.293,02	0,00	0,00	0,00	0,00	-83.293,02	-2,00	-2,00			
11120300	594.708,32	0,00	0,00	0,00	594.708,32	174.634,32	835,00	0,00	0,00	0,00	175.469,32	420.074,00	419.239,00			
11140100 Bereitstellung kommunalen Grundvermögens																
22100 Ackerland																
	15.816,80	0,00	0,00	0,00	15.816,80	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15.816,80	15.816,80			
29100 Sonstige unbebaute Grundstücke																
	6.224.524,84	0,00	0,00	0,00	6.224.524,84	642.587,52	0,00	0,00	0,00	0,00	642.587,52	5.581.937,32	5.581.937,32			
32100 Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen																
	1.127.511,00	0,00	0,00	0,00	1.127.511,00	109.542,21	0,00	0,00	0,00	0,00	109.542,21	1.017.968,79	1.017.968,79			
32200 Gebäude und Aufbauten bei sozialen Einrichtungen																
	1,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00			
33100 Grund und Boden mit Schulen																

Üblicherweise ist die Fahrzeugbeladung (auf dem Fahrzeug verlastete Gerätschaften) in den AHK des Fahrzeuges inkludiert, d. h. das Fahrzeug wird mitsamt seiner Beladung im Anlagevermögen aktiviert und abgeschrieben.

Sollte die Beladung separat in der Anlagebuchhaltung erfasst sein, sind diese Werte analog zu ermitteln und zu den AHK des Fahrzeuges zu addieren.

Ggf. kann eine separate Kostenkalkulation für ein feuerwehrtechnisches Gerät durchgeführt werden.

Zusammenfassung:

- Die AHK der Fahrzeuge werden aus dem Anlagespiegel bzw. der Anlagebuchhaltung ermittelt.
- (Bilanzieller Ausweis im Anlagevermögen auf der Aktivseite der Bilanz).
- Gewährte Zuwendungen werden nicht von den AHK abgesetzt.
- Berechnungsgrundlage ist die Summe der AHK des Fahrzeuges (Fahrzeug und Gerät).
- Ist ein Fahrzeug nach doppischen Abschreibungssätzen bereits voll abgeschrieben, aber dennoch im Einsatzdienst (was oftmals der Fall ist), so ist die damit verbundene ansatzfähige kalkulatorische Abschreibung ebenfalls in die Kalkulation einzubeziehen und nach gleichen Maßstäben zu kalkulieren.

Der Erhebungszeitraum einer Kalkulation bezieht sich im Allgemeinen sowohl auf eine zurückliegende Periode (i. d. R. 3 Jahre) als auch auf einen vorausschauenden Zeitraum. Da voll abgeschriebene Fahrzeuge üblicherweise durch eine Ersatzbeschaffung ersetzt werden, sind hiernach auch die kalkulatorischen Kosten eines buchhalterisch bereits abgeschriebenen Fahrzeugs zum Ansatz zu bringen. Dadurch wird im Übrigen eine konstante Entgeltbelastung gewährleistet¹.

1.2.2. Betriebliche Nutzungsdauer / Abschreibungssatz

Grundlage für die Berechnung der AfA (Absetzung für Abnutzung) ist die Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes (Feuerwehrfahrzeug).

Hierzu existieren unterschiedlich anerkannte Abschreibungstabellen, die hinsichtlich der Nutzungsdauer einzelner Wirtschaftsgüter deutlich differieren können.

¹ Die Gebührenpflichtigen werden durch diese Vorgehensweise weitestgehend gleichmäßig belastet; würden nach doppischen AfA-Sätzen voll abgeschriebene, sich aber dennoch im Einsatz befindliche, Fahrzeuge aus der Kalkulation ausgeschlossen werden, könnten in Folge daraus keine ansatzfähigen Kosten einbezogen werden (was i.d.R. gerade bei den Abschreibungen einen materieller Kostenblock darstellt) und im Ergebnis nicht auf die Gebührenpflichtigen umgelegt werden. Die nach doppischen Maßstäben anwendbaren betrieblichen Nutzungsdauern für Feuerwehrfahrzeuge weichen von den tatsächlichen, regelmäßig in der Praxis vorherrschenden Nutzungsdauern, oftmals deutlich ab bzw. sind wesentlich geringer. Bei einer gänzlichen Ausgrenzung dieser Kosten durch Ablauf der (doppischen) Nutzungsdauer würden dann zum Zeitpunkt der Neuanschaffung die Kosten wieder zu Buche schlagen was zwangsläufig u.U. mit einer deutlichen Gebührenerhöhung einher gehen müsste und ggf. eine starke Schwankung der Gebührenhöhe mit sich bringen würde – dies sollte unter Wahrung des Äquivalenzprinzips und des Gleichbehandlungsgrundsatzes vermieden werden.

Anders gelagert ist die Situation, wenn voll abgeschriebene und sich dennoch im Einsatz befindliche Fahrzeuge nicht ersetzt werden; d.h. es steht hinreichend fest, dass das betreffende Fahrzeug nicht ersatzbeschafft wird. In einem solchen Fall ist die damit verbundene kalkulatorische Abschreibung ggf. auszugliedern, da zumindest prognostisch nicht mit „Folgekosten“ zu rechnen ist. Da die Kalkulation per se regelmäßig im 2- bis 3- Jahres- Turnus zu überprüfen ist, sind vorgenannte mögliche Gegebenheiten in die Berechnungen mit einzubeziehen und ggf. fortlaufend zu aktualisieren.

AfA- Tabelle

Finanzbehörde
Bundesministerium der Finanzen
Kommunale Doppik
Empfehlungen des GStB für Gemeinden

Es wird unterstellt, dass die meisten Kommunen im Rahmen ihrer Anlagebuchhaltung auf die Empfehlungen des GStB zurückgreifen und die dort vorgeschlagenen doppischen Abschreibungssätze anwenden.

Im Hinblick auf eine Konsistenz sollten für die Kalkulation die gleichen doppischen Abschreibungssätze angewendet werden.

Da die Daten der Geschäftsbuchhaltung unmittelbar auf die Kalkulation eingreifen, sollen dadurch Verschiebungen vermieden werden.

Die z. B. von der Finanzverwaltung ausgegebenen Abschreibungssätze weichen in manchen Teilen von denen für die Doppik vorgesehenen Sätze ab; die Anwendung dieser Abschreibungsparameter ist mithin grundsätzlich möglich, jedoch ist für das Kalkulationsverfahren auf die einheitliche Anwendung einer Methode abzustellen (d. h. innerhalb der Kalkulation darf nicht mit verschiedenen Abschreibungstabellen operiert werden!).

9

Handlungsempfehlung:

Anwendung der doppischen Abschreibungsparameter.

Hiernach entfallen auf die jeweiligen Fahrzeuggruppen folgende **doppische Nutzungsdauern** bzw. Abschreibungssätze:

Feuerwehrfahrzeug	Nutzungsdauer	AfA-Satz
Feuerlöschfahrzeuge	15 Jahre	6,67 %
Feuerwehrfahrzeuge	15 Jahre	6,67 %
Mech. Feuerwehrleitern	15 Jahre	6,67 %
Einsatzleitwagen	10 Jahre	10,0 %
Gerätewagen	10 Jahre	10,0 %

Insofern ist die Nutzungsdauer für die meist genutzten Fahrzeuge (insbes. Löschfahrzeuge) mit 15 Jahren anzusetzen.

Eine Ausnahme stellt aufgrund der hohen Beanspruchung der Einsatzleitwagen dar, der demnach nur mit 10 Jahren anzusetzen ist.

1.2.3. Berechnung der AfA

Das Produkt aus den AHK und dem AfA-Prozentsatz ergibt den anzusetzenden Abschreibungsbetrag.

Alternativ kann der Quotient aus den AHK und der Nutzungsdauer gebildet werden, was das gleiche Ergebnis hervorbringt.

$$\text{AfA-Betrag} = \frac{\text{AHK}}{\text{Nutzungsdauer}} \quad \text{oder} \quad \text{AfA-Betrag} = \text{AHK} * \text{AfA-Satz}$$

1.3. Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung

1.3.1. Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK)

Basis für die Kalkulation der Verzinsung bilden ebenfalls die unter 1.2 ermittelten gesamten AHK. Die Verzinsung wird also auf den gleichen Wert wie die Abschreibungen kalkuliert.

Das im Anlagevermögen gebundene Anlagekapital (Eigenkapital) wird zur Finanzierung der Investitionen (Feuerwehrfahrzeuge) genutzt.

Alternativ könnte es am Kapitalmarkt eingesetzt werden und somit Zinserträge erwirtschaften.

10

Insofern entstehen für das im Betrieb eingesetzte Eigenkapital, da es bspw. keinen Zinsertrag am Kapitalmarkt erbringen kann, Kosten (sog. Opportunitätskosten bzw. Kosten entgangener Gelegenheiten).

In die Kostenkalkulation gehen diese nicht erwirtschafteten Zinsen als kalkulatorische Zinsen ein.

1.3.2. Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes

Die Kalkulation stützt sich auf Erfahrungswerte der vergangenen Jahre und blickt gleichzeitig in die Zukunft bzw. bezieht eine künftige Entwicklung mit ein.

Als Orientierung für die Festsetzung des Zinssatzes können die Durchschnittssätze der Kapitalmarktrenditen mehrere Jahre herangezogen werden, d. h. wie hoch ist der Markt-Zinssatz für Geldanlagen.

Das derzeitige Zinsniveau ist äußerst niedrig, wenngleich es zurückblickend durchaus zwischen 5 und 8% lag. Die künftige Zinsentwicklung kann nur geschätzt werden.

Grundsätzlich sollte hier das Vorsichtsprinzip angewendet werden, um marktfremde bzw. stark überhöhte Zinsausweisungen zu vermeiden.

Anhand einer zurückliegenden Zeitspanne der letzten Jahre und einer gleichzeitigen prognostischen Entwicklung des Zinsniveaus der künftigen Jahre erscheint derzeit ein anzusetzender Zinssatz i.H.v. 5% realistisch.

Dies wird bestärkt durch die allgemein anerkannte Tatsache der Zinsvolatilität, d. h. niedrige und steigende Zinsen wechseln sich turnusmäßig ab; insofern ist hierbei ein Mischsatz, der sich auf eine mehrjährige Zeitspanne bezieht, anzuwenden.

1.3.3. Halbzins-bzw. Halbwertmethode

Gängige Praxis nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ist die Anwendung der Halbzinsmethode für die Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung.

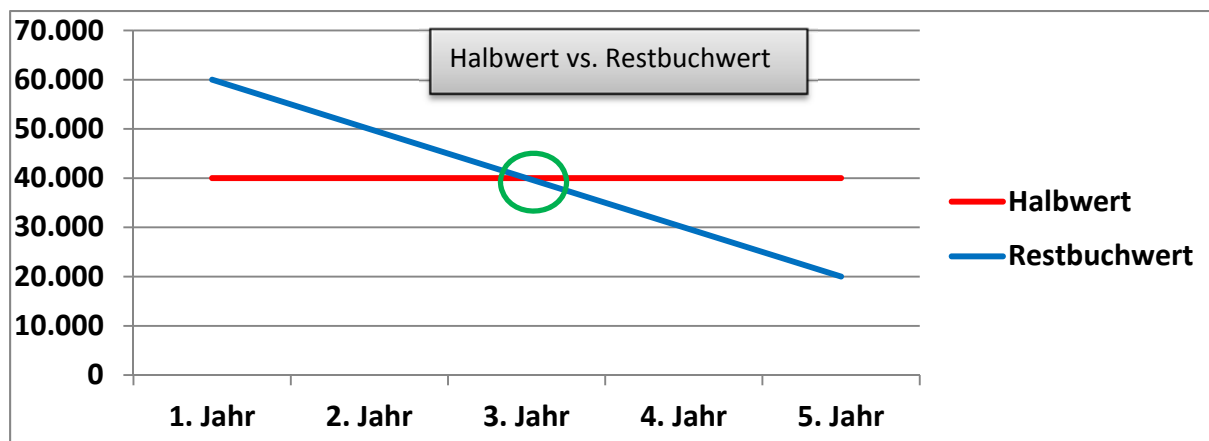
Man dividiert hierbei den angesetzten Zinsbetrag durch zwei und multipliziert den somit halbierten Zinssatz mit den AHK.

Hierbei liegt die Überlegung zugrunde, dass während der gesamten Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes durchschnittlich die Hälfte seines Wertes im Betrieb gebunden ist.

Die Anwendung des Halbzinsverfahrens hat den Vorteil gleichbleibender Zinsbeträge über die gesamte Nutzungsdauer und trägt damit zur Stetigkeit der Entgeltberechnung bei.

Alternativ hierzu könnte die Restbuchwertmethode angewendet werden, bei der der Zinssatz jeweils auf den Restbuchwert angewendet wird. Der Zinsbetrag fällt daher stetig über die Dauer der Abschreibungsperiode.

Graphische Darstellung RBW- und Halbwertmethode:



1.3.4. Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung

Das Produkt aus den AHK mit dem halbierten kalkulatorischen Zinssatz ergibt die Höhe der kalkulatorischen Verzinsung.

$$\text{Kalk. Zins} = \text{AHK} \cdot \frac{1}{2} \text{ kalk. Zinssatz}$$

1.4. Ermittlung der Unterhaltungskosten

Für die laufende Unterhaltung der Feuerwehrfahrzeuge fallen Bewirtschaftungskosten an, die der laufenden Geschäftsbuchhaltung entnommen werden können.

Erhoben werden die festgestellten Ergebnisse der Geschäftsbuchhaltung der vergangenen drei Haushaltsjahre.

Ebenfalls können per Gesetzestext prognostische Kostenentwicklungen berücksichtigt werden.

Die Möglichkeit der Erhebung von Zuschlägen ist mit gebotener Sorgfalt durchzuführen, da in den meisten Fällen nicht hinreichende Gewissheit über potenzielle Kostenentwicklungen herrscht.

Ebenso möglich sind auch Abschläge bei gewissen Kostenarten, wenn feststeht, dass sich Kosten zukünftig nach unten entwickeln werden.

Grundsätzlich sind die betriebswirtschaftlichen Grundsätze einzuhalten unter Wahrung des Kostendeckungsprinzips.

1.4.1. Fixe Bewirtschaftungskosten

Hierzu zählen u.a.:

- Kfz-Steuern
- Kfz-Versicherungen
- Gebühren für die Hauptuntersuchung und Abgasuntersuchung
- Gebühren für die SP-Prüfung bei LKWs
- Turnusmäßige vorgeschriebene Prüfungen von Gerätschaften (z. B. Rettungsspreizer, -schere, Hebekissen, Pressluftatmer, Leiterpark der Drehleiter etc.)
- usw.

Diese Kosten sind i. d. R. fest planbar; mögliche zukünftige Kostenveränderungen können insofern leichter im Vergleich zu den variablen Kosten berücksichtigt werden.

1.4.2. Variable Bewirtschaftungskosten

Hierzu zählen u. a.:

- Kosten für Treibstoff und Schmiermittel
- Kosten für Inspektionen
- Sonstiger Fahrzeugaufwand
 - o Reparaturkosten
 - o Kosten für Reifenersatz
 - o Allgemeine Wartungskosten

Die variablen Kosten sind insbes. abhängig von der jeweiligen Laufleistung der Fahrzeuge (Inspektionsintervalle etc.) und von unvorhersehbaren Reparaturaufwendungen.

Dies bedeutet, dass im Hinblick auf zukünftige Kostenentwicklungen kaum verlässliche Aussagen getroffen werden können.

Sollte von der Möglichkeit Kostenprognosen zu integrieren Gebrauch gemacht werden, so sind dafür entsprechende Belege / Erläuterungen der Kalkulation beizufügen.

1.4.3. Erhebung der ansatzfähigen Bewirtschaftungskosten

Zugrunde gelegt sind die „spitzen“ Kosten aus der Geschäftsbuchhaltung für die nachstehend exemplarisch aufgeführten Kostenarten der letzten drei Haushaltsjahre.

Danach wird jeweils das arithmetische Mittel gebildet und die somit errechnete Teilsumme zum Ansatz gebracht.

Von der Möglichkeit eines auf die Zukunft gerichteten Zu- oder Abschlags wurde im vorliegenden Muster kein Gebrauch gemacht (die Zahlen sind im Übrigen fiktiv gewählt).

Bewirtschaftungs-/UH-Kosten	HH-Jahr 1	HH-Jahr 2	HH-Jahr 3	Ø 3-Jahre Mittelwert	ggf. 2-Jahres Prognose: Zu-/Abschlag
UH-Kosten I (Treibstoff)	320,00 €	450,00 €	650,00 €	473,33 €	473,33 €
UH-Kosten II (KfZ-Versicherungen)	1.100,00 €	1.150,00 €	1.200,00 €	1.150,00 €	1.150,00 €
UH-Kosten III (KfZ-Steuer)	800,00 €	810,00 €	830,00 €	813,33 €	813,33 €
UH-Kosten IV (Haupt-u. Abgasunters.)	2.200,00 €	2.100,00 €	2.400,00 €	2.233,33 €	2.233,33 €
UH-Kosten V (sonst. Fzg.-Aufwand)	1.200,00 €	300,00 €	1.500,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €

Sollten innerhalb der ermittelten Kostensummen auch Kosten für z. B. kreiseigene Fahrzeuge (Treibstoffkosten) beinhaltet sein, die nicht bei der Verbandsgemeinde-Feuerwehr zum Einsatz kommen, sind diese über die Abgrenzungsrechnung entsprechend auszugliedern bzw. abzusetzen (besteht eine Vereinbarung über die Kostenregelung dieser „Spezialfahrzeuge“ ist diese entsprechend zu berücksichtigen und abzubilden).

Sofern die Geschäftsbuchhaltung die Unterhaltungskosten nicht nach Fahrzeugen separiert erfasst oder erfassen kann, sondern nur in Summe, sind diese nicht direkt aus der Buchhaltung dem jeweiligen Fahrzeug zuordenbar, d. h. es werden keine einzelnen fahrzeugbezogenen Kostenstellen gebucht. In einem solchen Fall ist die fahrzeugbezogene Individualermittlung der Kosten (anhand von einzelnen Geschäftsvorfällen und Belegen) u. U. sehr aufwendig und der damit verbundene Verwaltungsaufwand steht in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zum Nutzen.

Um eine möglichst verursachungsgerechte Kostenverteilung auf die Fahrzeuge vornehmen zu können, bedarf es deswegen eines Verteilungsschlüssels, um den Sammelposten der gebuchten Unterhaltungskosten auf die Hauptkostenstellen „Fahrzeuge“ möglichst verursachungsgerecht verteilen zu können.

Dies kann in zwei Schritten vorgenommen werden.

I. 1. Schritt

Durch Division der Summe der gebuchten Unterhaltungsaufwendungen einer Betrachtungsperiode (i. d. R. 3 Jahre) durch die Summe der AHK der Fahrzeuge ergibt sich ein Verhältnis, das auf die individuellen AHK für die Verteilung der Unterhaltungsaufwendungen übertragen werden kann.

Zahlenbeispiel:

Gegeben:

Σ AHK = 1 Mio. Euro

Σ UH-Aufw. $\varnothing$ 3 Jahre = 60 TEUR

Unterstellt wird hierbei, dass die in der Anschaffung kostenintensiven Fahrzeuge (teure Fahrzeuge mit hohem Einsatzwert insbes. in puncto Beladung) per se in Folge höhere Unterhaltungskosten produzieren als entsprechend billigere Fahrzeuge mit niedrigem Einsatzwert².

Beispielsweise ist eine reguläre Inspektion eines HLF 20/16 teurer als die für ein TSF, gleiches gilt für die Versicherungsprämien, Steuern und sonstigen Aufwendungen.

Gleichwohl berücksichtigt diese Vorgehensweise nicht die tatsächliche Nutzung bzw. Abnutzung der Fahrzeuge, d. h. ein teures hoch technisiertes HLF 20/16 fährt u. U. weitaus weniger Einsätze als ein MTF mit einem sehr geringen Einsatzwert.

Insofern ist bei der Verteilung der Kosten nicht nur auf das Verhältnis des Einsatzwertes abzustellen, sondern auch auf die Quantität der jeweiligen Fahrzeugbeanspruchung, die sich bei unterstellten gleichen Übungszeiten der Fahrzeuge auf die Anzahl der geleisteten Einsätze bezieht.

14

II. 2. Schritt

Herzu sind zunächst die Einsatzzeiten der Fahrzeuge über eine Periode von drei zurückliegenden Jahren zu ermitteln (anhand von Einsatzstatistiken und Einsatzberichten).

Ggf. könnten noch fahrzeugbezogene Übungszeiten mit einbezogen werden; der Einfachheit halber wird hier von im Wesentlichen gleichen Übungszeiten der Fahrzeuge ausgegangen.

	Σ	Fzg.1	Fzg.2	Fzg.3
Einsätze/Übungen	300	30	150	120
1/3 Σ UH-Aufwand	20.000 €	2.000 €	10.000 €	8.000 €
Verhältnis	66,67			

Die Division der Einsatzzahlen der einzelnen Fahrzeuge durch die Summe aller Einsatzzahlen einer Erhebungsperiode ergibt eine Quotierung, mit Hilfe dieser dann die Unterhaltungskosten verteilt werden können.

² Der technische Einsatzwert wird durch die Fahrzeugtechnik, feuerwehrtechnische Beladung und Mannschaft bestimmt.

Im dargestellten Beispiel wurden 2/3 der Summe der Unterhaltungskosten über die AHK verteilt und 1/3 über die Anzahl der Einsätze, was nach praktischen allgemeinen Erfahrungswerten sachgerecht und plausibel erscheint.

Somit können bei einer nicht vorhandenen transparenten Buchführung die zu verteilenden Kosten über einen Schlüssel mengengerecht auf die Hauptkostenstellen übertragen werden.

Die Summe der Unterhaltungskosten im Beispiel würden dann letztlich wie folgt verteilt werden:

	Σ	Fzg.1	Fzg.2	Fzg.3
AHK	1.000.000 €	500.000 €	300.000 €	200.000 €
Σ UH-Aufwand	60.000 €	22.000 €	22.000 €	16.000 €

Sofern gar keine Kosten- und Leistungsrechnung vorhanden ist, müssen die Unterhaltungsaufwendungen geschätzt und pauschaliert angesetzt werden; der Gesetzgeber lässt dies unter Einhaltung von betriebswirtschaftlichen Grundsätzen explizit zu.

Unter der Einbeziehung von Einsatzzeiten und daraus ableitbarer Beanspruchung erscheint ein pauschaler Ansatz von 5% der AHK für Unterhaltungsaufwendungen realistisch.

1.5. Zuordnung der Fahrzeugkosten auf die Hauptkostenstellen

Die ermittelten ansatzfähigen Fahrzeugkosten sind direkte Kosten, die den jeweiligen Hauptkostenstellen (Fahrzeuge) über den Betriebsabrechnungsbogen direkt zugewiesen werden können.

2. ERMITTLUNG DER ANSATZFÄHIGEN KOSTEN GEBÄUDE

Datenbasis ist auch hier die im Vorwort beschriebene Erhebung aus Werten der Geschäftsbuchhaltung.

Sofern die Feuerwehrgerätehäuser nicht ausschließlich für die Vorhaltung der Feuerwehr genutzt werden, sind ggf. Kostenausgliederungen vorzunehmen.

Beispiele:

- In einem Feuerwehrhaus kann eine Wohnung integriert sein, die an private Nutzer vermietet ist.
- Werkstatträume sind an einen externen Nutzer vermietet.
- Stellplätze für Fahrzeuge sind an Externe vermietet bzw. werden nicht von der Feuerwehr genutzt.

In solchen Fällen sind die damit verbundenen Kosten **nicht** ansatzfähig und müssen im Zuge der Abgrenzungsrechnung ausgegliedert werden!

Im Übrigen erfolgt die Ermittlung der ansatzfähigen Gebäudekosten analog der Vorgehensweise für die Fahrzeuge.

2.1. Erhebung der Gebäude

Grundlage sind alle Feuerwehrgerätehäuser der Verbandsgemeinde-Feuerwehr; diese können anhand des Anlagespiegels ermittelt werden und sind i. d. R. bekannt (Auskünfte kann die zugehörige Abteilung und/oder die Wehrleitung erteilen).

2.2. Kalkulation der einzelnen Kostenarten

Die Vorgehensweise erfolgt gleich der Methodik für die Fahrzeuge.

Folgende Unterschiede / Besonderheiten sind bei den Gebäuden zu beachten:

2.2.1. Festlegung des Abschreibungssatzes

Auch hier wurden aus Gründen der Konsistenz die Abschreibungstabellen folgend den Empfehlungen für die kommunale Doppik zugrunde gelegt.

Folgende Nutzungsdauern und Abschreibungssätze für Gebäude sind nach doppischen Grundsätzen vorgesehen:

Wirtschaftsgut	Nutzungsdauer	Abschreibungssatz
Gebäude, Holz- und Blechkonstruktionen	20 Jahre	5,0 %
Gebäude, teilmassiv	40 Jahre	2,5 %
Gebäude, massiv	80 Jahre	1,25 %

16

Die Vielzahl der Gerätehäuser wird aus massiver Bauweise bestehen, weswegen eine Nutzungsdauer von 80 Jahren zugrunde gelegt werden sollte.

2.3. Verteilung der Kosten via Umlage auf die Hauptkostenstellen

Die Kosten der Gebäude sind sog. Vorkosten bzw. Kosten, die auf Hilfskostenstellen gebucht sind.

Es erfolgt keine direkte Zuordnung auf die Hauptkostenstellen (Fahrzeuge).

Hierfür ist ein adäquater Umlageschlüssel erforderlich.

Auszug aus dem Gesetzestext:

„Gemäß § 36 Abs. 8 Nr. 2 sind die Vorhaltekosten für Gebäude und Anlagen einschließlich eines Zuschlages für:

- Führungsräume
- Verwaltungsräume (insbes. FEZ und Ausbildungsräume)
- Lagerbereiche
- Werkstattbereiche und
- Servicebereiche

im Verhältnis zu den anteiligen Stellflächen auf die Feuerwehrfahrzeuge umzulegen.“

Die Höhe dieses Zuschlages ist nicht näher definiert und quantifiziert.

Handlungsvorschlag:

Im Allgemeinen wird die Stellfläche für die Fahrzeuge im Verhältnis zu der Gesamtfläche der Feuerwehrhäuser zwischen 50% und 80% liegen; die Stellflächen der Fahrzeuge nehmen somit üblicherweise den größten Teil der verfügbaren Fläche ein.

Anzumerken zu der Regelung in Abs. 8 ist an dieser Stelle, dass die gesamte Einrichtung des Feuerwehrgebäudes für die Fahrzeuge vorgehalten werden muss. Dies bedeutet in anderen Worten, dass alle weiteren Bereiche des Gebäudes (neben den Stellflächen) am Ende auf den Kostenträger Fahrzeuge umzulegen sind.

- Der Unterrichtsraum dient primär der Ausbildung der FWA³ – ohne Ausbildung und regelmäßige Übung können und dürfen die FWA gemäß einschlägiger Dienstordnungen und Feuerwegesetzgebungen und -Verordnungen keine Einsätze fahren.
- Die Verwaltungsräume dienen ebenfalls der Vor- und Nachbereitung von Einsätzen.
- Gleiches gilt für Werkstatt-, Service- und Lagerbereiche.
- Sanitäreinrichtungen (insbes. Duschen für die Einhaltung der „schwarz-weiß-Trennung“) ebenso wie Kucheneinrichtungen sind unabdingbar.

Sämtliche vorgenannten Bereiche eines Feuerwehrgerätehauses dienen am Ende des Tages der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft – ohne diese wäre die Bewältigung der Einsätze nicht möglich, sei es in direkter oder indirekter Weise.

Aus diesem Grund sind sämtliche Kosten der Gebäudeeinrichtung anzusetzen und entsprechend auf die Fahrzeuge umzulegen.

Die Verteilung der Kosten nur auf die Stellfläche der Fahrzeuge zu beziehen würde daher einen Teil der erforderlichen Vorhaltekosten zwangsläufig nicht erfassen.

2.4. Umlageschlüssel

Die Kosten der Hilfskostenstellen „Gebäude“ werden über einen Umlageschlüssel auf die Hauptkostenstellen verteilt.

Da sämtliche Gebäudekosten zum Ansatz gebracht werden, erfolgt die Verteilung über die Anzahl der Stellplätze bzw. Fahrzeuge.

Nicht zu berücksichtigen sind freie oder anderweitig genutzte Stellplätze.

Die Kostenverteilung erfolgt mittels Divisionskalkulation, d. h.:

$$\text{Kosten pro Fahrzeug} = \frac{\sum \text{ansatzf. Kosten}}{\text{Anzahl Stellplätze}}$$

³ FWA steht für Feuerwehrangehöriger.

Damit wird die Summe der Hilfskostenstelle „Gebäude“ entlastet und über den BAB⁴ mittels des o.a. Umlageschlüssels auf die Hauptkostenstellen (Fahrzeuge) transferiert.

3. ERMITTLUNG DER ANSATZFÄHIGEN KOSTEN GEBÄUDEAUSSTATTUNG

Grundlage sind alle Feuerwehrgerätehäuser der Verbandsgemeinde-Feuerwehr; diese können anhand des Anlagespiegels ermittelt werden und sind i. d. R. bekannt (Auskünfte kann die zugehörige Abteilung und/oder die Wehrleitung erteilen).

3.1. Kalkulation der einzelnen Kostenarten

Die Vorgehensweise erfolgt gleich der Methodik für die Gebäudekosten.

Folgende Unterschiede / Besonderheiten sind bei der Gebäudeausstattung zu beachten:

3.1.1. Festlegung des Abschreibungssatzes

Auch hier wurden aus Gründen der Konsistenz die Abschreibungstabellen folgend den Empfehlungen für die kommunale Doppik zugrunde gelegt.

Die Gebäudeausstattung ist ein Sammelposten verschiedener unterschiedlicher Wirtschaftsgüter mit unterschiedlichen Nutzungsdauern.

Jedes einzelne Wirtschaftsgut individuell zu erfassen, wäre sicherlich nicht zielführend.

Aus diesem Grund sollte bei der Festlegung des Abschreibungssatzes ein Mischsatz angewendet werden; dieser Mischsatz sollte vornehmlich aus solchen Wirtschaftsgütern bestehen, die einerseits materiell sind und andererseits häufig vorkommen bzw. allgemein anwendbar sind.

Folgende doppelte Nutzungsdauern und Abschreibungssätze für Gebäudeausstattungen sind exemplarisch dargestellt:

Wirtschaftsgut	Nutzungsdauer	Abschreibungssatz
Büroausstattung (insbes. Tische und Stühle)	15 Jahre	6,67 %
Kücheneinrichtung	15 Jahre	6,67 %
Stahlregale	10 Jahre	10,0 %
Stahlschränke	20 Jahre	5,0 %
Umkleideschränke / Spinde (aus Holz oder Stahl)	10 Jahre	10,0 %
EDV-Anlagen / Multimedia (Software)	10 Jahre	10,0 %
Werkzeuge	10 Jahre	10,0 %
Druckluftanlagen für Fahrzeuge	15 Jahre	6,67 %
Abgasabsauganlagen	10 Jahre	10,0 %

⁴ BAB steht für Betriebsabrechnungsbogen.

Stiefelwaschanlagen	10 Jahre	10,0 %
Trockenschränke für die Trocknung von Schläuchen	10 Jahre	10,0 %
Druckschlauchprüfgerät	10 Jahre	10,0 %
Schlauchwaschmaschine	10 Jahre	10,0 %
Kompressoren	15 Jahre	6,67 %
div. Prüfstände	10 Jahre	10,0 %
div. Messgeräte	10 Jahre	10,0 %

Eine durchschnittlich im Mittelwert ansetzbare Nutzungsdauer für Geschäftsausstattung i.H.v. 15% erscheint anhand vorgenannter schwerpunktmäßig allgemein vorkommender Wirtschaftsgüter sachgerecht. Sofern jedoch aus der Geschäftsbuchhaltung die individuellen Abschreibungssätze der Wirtschaftsgüter ermittelt werden können, sind diese entsprechend anzuwenden.

3.2. Verteilung der Kosten via Umlage auf die Hauptkostenstellen

Für die ansatzfähigen Kosten der Gebäudeausstattung gilt das gleiche Umlageverfahren wie für die Gebäudekosten.

19

4. ERHEBUNG DER VERWALTUNGSKOSTEN

Anhand des Verwaltungs-Stellenplanes werden die Stellenanteile der mit dem Feuerwesen betrauten Mitarbeiter identifiziert; ggf. sind entsprechende Stellenbeschreibungen für die Ermittlung der Zeitanteile hinzuzuziehen.

Im Allgemeinen sind üblicherweise die Personal- und Gemeinkosten folgender Mitarbeiter ansatzfähig:

Feuereinsatzbearbeiter	
• Stellenanteile über Stellenplan zu ermitteln	
Hauptamtlicher Gerätewart	
• Stellenanteile über Stellenplan zu ermitteln	
Abteilungsleiter Feuerwehr (i.d.R. Bürgerdienste / Ordnungsamt)	
• anteilig Feuerwehr, siehe Stellenbeschreibung	
Hauptamt bzw. Zentral- oder Personalabteilung	
• anteilig Feuerwehr	
Finanzabteilung	
• anteilig Feuerwehr (ggf. anhand der Anzahl der Belege)	
ggf. anteilig Bürgermeister	
• ggf. anteilig Feuerwehr	

Beispielhafte Ermittlung der Personalkosten (Zahlen fiktiv gewählt):

Personalkosten	Stellen- anteil	HH-Jahr 1	HH-Jahr 2	HH-Jahr 3	Ø 3-Jahre Mittelwert	ggf. 2-Jahres Prognose: Zu-/Abschlag	Σ
Sachbearbeiter	1	50.000,00 €	52.000,00 €	54.000,00 €	52.000,00 €	53.560,00 €	53.560,00 €
Abteilungsleiter	0,2	70.000,00 €	72.000,00 €	74.000,00 €	72.000,00 €	74.160,00 €	14.832,00 €
HGW	1	45.000,00 €	47.000,00 €	49.000,00 €	47.000,00 €	48.410,00 €	48.410,00 €
Bürgermeister	0,05	95.000,00 €	95.000,00 €	97.000,00 €	95.666,67 €	98.536,67 €	4.926,83 €
							121.728,83 €

Die Personalkosten sind der Geschäftsbuchhaltung zu entnehmen bzw. über das Personalamt zu ermitteln.

Anzusetzen sind neben den Jahresentgelten bzw. Bezügen sämtliche Nebenangaben (z. B. Sozialversicherungsbeiträge etc.).

Die ermittelten absoluten Gehaltsaufwendungen sind unter Einbeziehung möglicher Zuschlagssätze mit den jeweiligen auf die Feuerwehr entfallenden Stellenanteilen der Mitarbeiter zu multiplizieren.

Exemplarischer Auszug anzusetzender Lohnkonten:

	Lohnart
#	Vergütungen der Arbeitnehmer
#	Dienstbezüge der Beamten
#	Beiträge zu Versorgungskassen / Beamte
#	Beiträge zu Versorgungskassen / Arbeitnehmer
#	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung / Arbeitnehmer
#	Beihilfen, Unterstützungsleistungen u.ä. / Beamte
#	Personalnebenaufwendungen / Arbeitnehmer
#	Sonstige Personalnebenaufwendungen
#	Aufwendungen für übernommene Reisekosten für Dienstreisen und Dienstgänge
#	Repräsentationen
#	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen u.ä. Verpflichtungen / Beamte / Pensionsrückstellungen
#	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen u.ä. Verpflichtungen / Beamte / Beihilferückstellungen
#	Zuführungen zu Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub, Überstunden u.ä. / Beamte
#	Zuführungen zu Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub, Überstunden u.ä. / Arbeitnehmer
#	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen - Personalleistungen

4.1. Festlegung der ansatzfähigen Verwaltungskosten

Nach Ermittlung der Lohnkosten der einzelnen Mitarbeiter kann ggf. ein Zuschlag für Gemein- bzw. Sachkosten erhoben werden.

Dieser umfasst zusätzliche Kosten für die Vorhaltung von

- Büroräumen
- Büromaterialien
- Tarifierhöhungen der zukünftigen Jahre
- etc.

Die Größenordnung des Zuschlages darf 10% nicht übersteigen!

Die so ermittelten Daten werden in den BAB als Hilfskosten übertragen und müssen in Folge über einen Umlageschlüssel auf die Hauptkostenstellen (Fahrzeuge) verteilt werden.

Grundsätzlich kann für die Ermittlung der Verwaltungskosten auch ein pauschaler Stundenverrechnungssatz angewendet werden. In diesem Falle müsste die Summe der ermittelten Stellenanteile mit der Vorhaltezeit (1.760 Jahresstunden) und dem pauschalen Stundensatz multipliziert werden.

Verschiedene einschlägige Gutachten (z. B. KGSt „Kosten eines Arbeitsplatzes“; Gemeinde21 Gutachten; Allgemeines Gebührenverzeichnis der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art etc.) geben zwar Empfehlungen für Stundenverrechnungssätze, sind jedoch nicht ohne Weiteres übertragbar.

Insbesondere aufgrund der derzeit fehlenden rechtlichen Regelung, die auf diese vorgenannten Gutachten verweist, wäre ein solcher Ansatz rechtlich äußerst kritisch zu bewerten. Eine Regelungslücke besteht derzeit auch nicht, da grundsätzlich die Stundensätze anhand von Eckkosten ermittelt werden können.

Insofern besteht für eine Analogie momentan keine Rechtsgrundlage.

Entsprechende Vorschläge sollen aber in der künftigen Novelle berücksichtigt werden.

Handlungsvorschlag:

Die Verwaltungs- bzw. Personalkosten werden der Geschäftsbuchhaltung über den bereits beschriebenen 3-Jahres-Zeitraum entnommen und entsprechend einem Durchschnittswert ermittelt.

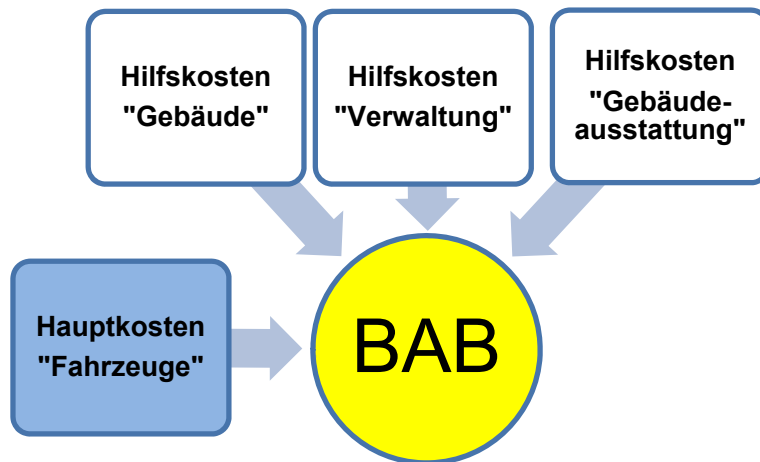
4.2. Verteilung der Kosten via Umlage auf die Hauptkostenstellen

Die Verteilung der Hilfskosten „Verwaltung“ sind analog der Vorgehensweise für die Verteilung der Gebäude und Gebäudeausstattungskosten auf die Hauptkostenstellen zu verteilen.

Der Umlageschlüssel ist die Anzahl der Stellplätze / Fahrzeuge wie im Vorfeld beschrieben.

5. ERGEBNIS / KOSTENSATZZERMITTLUNG ÜBER BAB

Alle ermittelten Daten werden im BAB zusammengeführt, d. h. die Summe der jeweilig erhobenen ansatzfähigen Kosten wird im BAB entsprechend ihrer Kostenart dargestellt.



Schematischer Auszug eines BAB:

Gebührenkalkulation / Kostenersatz Feuerwehr Betriebsabrechnungsbogen

Ifd. Nr.	Kostenart	Σ Ansatzfähige Kosten	Vor-/Hilfskostenstellen			Hauptkostenstellen		
			Gebäude	Gebäude- Ausstattung	Verwaltung	HLF 10/10	TLF 3000	DLK 18/12

I. VORHALTEKOSTEN

A Fahrzeugkosten

1	Kalkulatorische Abschreibung	77.700,00 €				19.900,00 €	17.800,00 €	40.000,00 €
2	Kalkulatorische Verzinsung	29.137,50 €				7.462,50 €	6.675,00 €	15.000,00 €
4	UH-Kosten I (Kfz-Versicherungen)	2.696,67 €				1.150,00 €	773,33 €	773,33 €
5	UH-Kosten II (Kfz-Steuer)	2.176,67 €				813,33 €	536,67 €	826,67 €
6	UH-Kosten III (Haupt- und Abgasuntersuchung)	6.216,67 €				2.233,33 €	1.550,00 €	2.433,33 €
7	UH-Kosten IV (sonst. Fzg.-Aufwand)	9.920,00 €				4.670,00 €	2.433,33 €	2.816,67 €
Entlastung:		-127.847,50 €						Belastung: 127.847,50 €

B Gebäudekosten

1	Kalkulatorische Abschreibung	27.625,00 €	27.625,00 €			9.208,33 €	9.208,33 €	9.208,33 €
2	Kalkulatorische Verzinsung	55.250,00 €	55.250,00 €			18.416,67 €	18.416,67 €	18.416,67 €
3	UH-Kosten I (Wasser/Abwasser)	1.516,67 €	1.516,67 €			505,56 €	505,56 €	505,56 €
4	UH-Kosten II (Energie)	31.566,67 €	31.566,67 €			10.522,22 €	10.522,22 €	10.522,22 €
5	UH-Kosten III (Grundsteuer)	906,67 €	906,67 €			302,22 €	302,22 €	302,22 €
6	UH-Kosten IV (Gebäudeversicherungen)	23.500,00 €	23.500,00 €			7.833,33 €	7.833,33 €	7.833,33 €
7	UH-Kosten V (sonst. Geb.-Aufwand)	51.833,33 €	51.833,33 €			17.277,78 €	17.277,78 €	17.277,78 €
Entlastung:		-192.198,33 €						Belastung: 192.198,33 €

C Gebäudeausstattungskosten

1	Kalkulatorische Abschreibung	44.000,00 €		44.000,00 €		14.666,67 €	14.666,67 €	14.666,67 €
2	Kalkulatorische Verzinsung	16.500,00 €		16.500,00 €		5.500,00 €	5.500,00 €	5.500,00 €
3	UH-Kosten I (Ifd. Unterhaltung)	686,67 €		686,67 €		228,89 €	228,89 €	228,89 €
4	UH-Kosten II (NA)	0,00 €		0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €
Entlastung:				-61.186,67 €				Belastung: 61.186,67 €

D Verwaltungskosten

	Personalkosten	121.728,83 €			121.728,83 €	40.576,28 €	40.576,28 €	40.576,28 €
Entlastung:				-121.728,83 €				Belastung: 121.728,83 €

Gesamtsumme Vorhaltekosten						161.267,11 €	154.806,28 €	186.887,94 €
Gesamt Entlastung:						-502.961,33 €	Gesamt Belastung: 502.961,33 €	

Kontrolle: **PLAUSIBEL**

Stundensatz der Kostenträger
LE: Vorhalzeit 1.760 Jahresstunden

91,63 € 87,96 € 106,19 €

II. DIREKTE EINSATZKOSTEN:

E	Betriebs- und Schmierstoffe (Treibstoff)	4.865,00 €				2.460,00 €	1.925,00 €	480,00 €
Entlastung:		-4.865,00 €						Belastung: 4.865,00 €

Einsatz- und Übungsstunden

173 142 40

Stundensatz der Kostenträger
LE: Einsatz- und Übungsstunden

14,22 € 13,56 € 12,00 €

Gesamtstundensatz Kostenträger:

105,85 € 101,51 € 118,19 €

Die ansatzfähigen Kosten werden über die Primär- und Sekundärkostenverteilung auf die Hauptkostenstellen übertragen.

Die dadurch ermittelten Gesamtsummen der Hauptkostenstellen werden über eine Divisionskalkulation auf die Kostenträger Fahrzeuge umgelegt.

Die Zahl der Leistungseinheit ist die Summe der Jahresstunden für die Vorhaltung der Feuerwehr und die Zahl der Einsatzstunden für die direkten Einsatzkosten (insbes. Treibstoffkosten).



Für die Kostenverteilung der Hilfskostenstellen wird üblicherweise das sog. Anbauverfahren angewendet, d. h. diese Kostenstellen werden Zug um Zug auf die Hauptkostenstellen entlastet:

Beispiel: Schematischer Ablauf / Anwendung des Anbauverfahrens:

Seminar 3.5.80-3.5.81_Gebühren-Kostenkalkulation Feuerwehr_Teil II - Microsoft PowerPoint nichtkommerzielle Verwendung

Kosten- stelle	Hilfs-/ Vor- KoSt.	Hilfs-/ Vor- KoSt.	Haupt-/ End- KoSt.	Haupt-/ End- KoSt.
Kosten- art	Gebäude	Verwaltung	HLF	TLF
Primär- kostenverteilung	5.000 €	3.000 €		
Sekundär- kostenverteilung	- 5.000 €	- 3.000 €	3.750 €	1.250 €
Σ =	0 €	0 €	5.550 €	2.450 €

Seminar 3.5.80-3.5.81 Gebühren-/Kostenkalkulation Feuerwehr

24

5.1. Berechnungsgrundlage Gebühren-/Kostenersatz

Gem. § 36 Abs. 8 Nr. 1 LBKG kann von der sog. „Handwerkerlösung“ Gebrauch gemacht werden.

Diese Vorgehensweise stellt auf die im gewerblichen Bereich übliche Nutzungszeit ab, wonach sich als Bemessungsgrundlage ca. 2.000 Jahresstunden ergeben.

[Herleitung: 50 Wochen * 40h = 2.000 Jahresstunden]

Bei der Kalkulation im handwerklichen Bereich werden die auf die Einsatzstunde eines Fahrzeuges oder Gerätes entfallenden Kostenanteile häufig durch Umlage der jährlichen Gesamtkosten auf die Gesamtnutzungszeiten ermittelt, wobei ein durchschnittlicher Handwerksbetrieb jährlich ca. 2.000 Stunden arbeitet.

Dieser Ansatz wird vom Gesetzgeber nicht explizit vorgegeben, sodass den kommunalen Aufgabenträgern die Möglichkeit eingeräumt wird, abweichend von den pauschal angenommenen 2.000 Jahresstunden von einem differenzierten Wert ausgehen zu können.

Die Varianz bzw. Abweichung darf sich allerdings nicht allzu weit von dem im gewerblichen Bereich üblichen Nutzungszeiten entfernen.

Handlungsvorschlag:

Da diese gewerblichen Nutzungszeiten mit verschiedenen Stundenansätzen operieren, wird empfohlen, die von der KGSt⁵ ermittelte Zahl von **1.760 Jahresstunden** anzuwenden.

Diese Größe wird üblicherweise für eine Vielzahl gemeindlicher Aufgaben angewendet (z. B. in Bauhöfen etc.) – aus Gründen der Konsistenz und einer möglichst einheitlichen Verfahrensweise im kommunalen Bereich sollte dieser Wert für die Ermittlung der Stundensätze der Fahrzeuge zum Ansatz gebracht werden.

Die Berechnung des Gebührensatzes pro Einsatzstunde eines Fahrzeuges folgt daher folgender Berechnungsformel:

5.2. Kostenträgerrechnung Fahrzeuge

Berechnung:

$$\text{Stundensatz pro Fahrzeug} = \frac{\text{Gesamtkosten pro Fahrzeug}}{1.760h}$$

Der Gebührensatz pro abzurechnende Fahrzeugstunde ist das Ergebnis des Betriebsabrechnungsbogens.

5.2.1 Besonderheit: Verteilung der Treibstoffkosten

Die Summe der Vorhaltekosten für die Fahrzeuge wird, wie oben dargestellt, mittels Divisionskalkulation auf die Jahres- Vorhaltestunden (1.760h) auf die Fahrzeuge umgelegt.

Gemäß § 36 Abs. 8 Nr. 1 LBKG zählen die Kosten für Betriebs- und Schmierstoffe (insbes. Treibstoffkosten) explizit zu den Einsatzkosten. Dies bedeutet, dass diese Kosten in direktem Zusammenhang zu den Einsatz- und Übungsstunden der Fahrzeuge stehen und auf diese umgelegt werden können.

Insofern sind im Rahmen der Kalkulation die jeweiligen Einsatz- und Übungsstunden der Fahrzeuge zu eruieren⁶ (Ø der letzten 3 Haushaltsjahre); im Nachgang werden die individuell

⁵ Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement.

⁶ Datenquelle für die Erhebung der Einsatzstunden der Fahrzeuge ist üblicherweise einschlägige Feuerwehrverwaltungssoftware wie „Arigon Plus“, „MP Feuer“ etc. – die Daten der jeweiligen Einsatzberichte werden seitens der Verwaltungen i.d.R. in

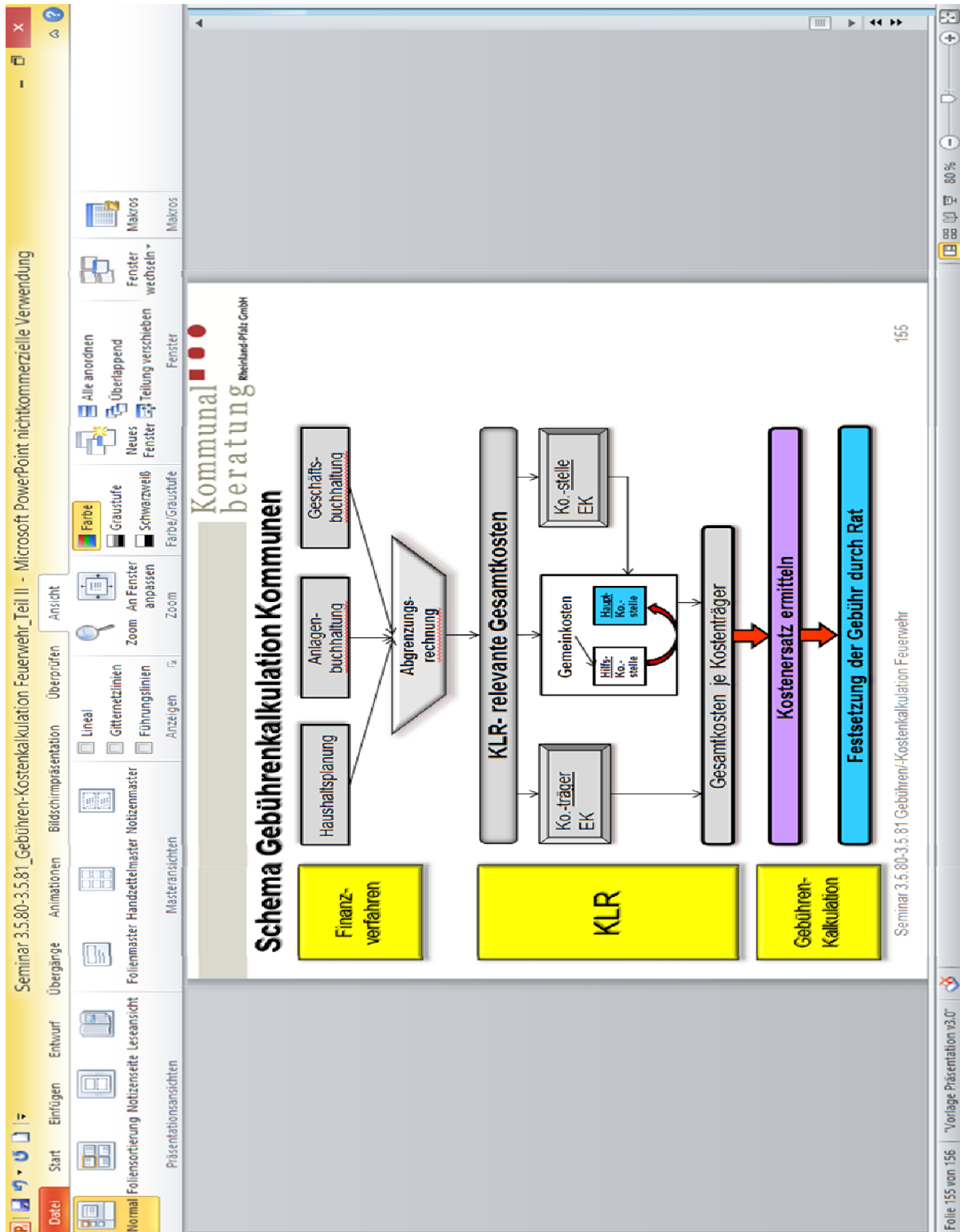
gebuchten Treibstoffkosten entsprechend der ermittelten Werte (Einsatz- und Übungsstunden) auf die Fahrzeuge verteilt bzw. fließen direkt in die Ermittlung des Stundensatzes pro Fahrzeug ein.

	Fzg.1	Fzg.2	Fzg.3
Einsatz-und Übungsstunden	40	142	173
Treibstoffkosten	480 €	1.925 €	2.460 €
Stundensatz pro Fahrzeug	12,00 €	13,56 €	14,22 €

Die Leistungseinheit für die Treibstoffkosten ist demnach die Anzahl der Einsatz- und Übungsstunden der Fahrzeuge und nicht die für die Verteilung der Vorhaltekosten anzusetzende Zahl der Jahresstunden (1.760h) nach Handwerkerlösung.

Der sich ergebende Gebührensatz der Fahrzeuge setzt sich somit aus der Summe der umgelegten Vorhalte- und direkten Einsatzkosten zusammen.

6. ABLAUSCHEMA EINER KOMMUNALEN GEBÜHRENKALKULATION



7. PERSONALKOSTENERSATZ FWA

Gemäß § 36 Abs. 8 Nr. 3 LBKG können für den Einsatz der Feuerwehrangehörigen pauschale Personalkostensätze zum Ansatz gebracht werden.

Zielsetzung:

- durch Pauschalierung erhebliche Vereinfachung für Kommunen;
- unbillige Ergebnisse für die Kommunen sollen vermieden werden;
- gemäß dem Äquivalenzprinzip sollen die Kostenpflichtigen zumutbar belastet werden.

Künftig sind für die Berechnung des pauschalierten Stundensatzes für Personalkosten die vom Statistischen Bundesamt festgestellten durchschnittlichen Bruttolöhne von Arbeitnehmern in der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich (diese betrugen im Jahr 2013 durchschnittlich 3.449 Euro). Mittlerweile liegen aktuelle Werte für das Jahr 2015 vor, wonach sich die durchschnittlichen Bruttolöhne auf 3.612 Euro erhöht haben. Entgegen dem Vorschlag in der Gesetzesbegründung wird für die Musterkalkulation der pauschalierte Personalkostensatz anhand der aktuellen Durchschnittszahl für die Bruttolöhne aus dem Jahr 2015 ermittelt.

Sonderzahlungen (wie z. B. Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld etc.) und Beiträge zur Sozialversicherung, für die ein Arbeitgeber Kostenersatz verlangen kann, sind hierbei (noch) nicht berücksichtigt.

Die tatsächlichen Personalkosten pro Stunde, für die ein Arbeitgeber Kostenersatz von der Kommune verlangen kann, liegen also faktisch höher als dieser durchschnittliche Bruttolohnbetrag.

Bei der durchschnittlichen Verdienstabrechnung durch das Statistische Bundesamt handelt es sich um einen arithmetischen Mittelwert.

Die durchschnittliche Verdienststruktur hat ergeben, dass die Verdienste von

- 62% der Vollzeitbeschäftigten unter diesem Durchschnittswert liegen und
- 38% höhere Verdienste haben.

Insofern ist der gesamtwirtschaftliche Durchschnittsverdienst angemessen.

Diesem sich so ergebenden durchschnittlichen Stundensatz kann ein Gemeinkostenzuschlag von höchstens 10% zugerechnet werden.

7.1. Gemeinkostenzuschlag

Mit einem anwendbaren Gemeinkostenzuschlagssatz i.H.v. 10% werden folgende Kosten abgegolten:

- Kosten der gesetzlichen Unfallversicherung
- Zusatzversicherung nach § 13 Abs. 10 Nr. 2 LBKG
- Haftpflichtversicherung
- Rechtsschutzversicherung

- Kosten für medizinische Untersuchungen
- Reisekostenvergütungen
- Aus- und Fortbildungskosten
- Dienst- und Schutzkleidung

Weiterhin kann ein Zuschlag für die Aufwandsentschädigung für kostenpflichtige Einsätze, der üblicherweise zwischen 6 und 8 Euro liegt, hinzugerechnet werden.

Für diesen pauschalen Satz bedarf es KEINER weiteren Nachweise!

Der durch das Landesamt für Finanzen regelmäßig ermittelte Vergleich mit den Personalkostenverrechnungssätzen für Beschäftigte im öffentlichen Dienst des Landes RLP zeigt, dass die nach dem neuen Gesetzentwurf vorgegebene Berechnungsmethode auch im Vergleich mit der tatsächlichen Kostenstruktur angemessen ist.

Mit diesem Gemeinkostenanteil werden alle personenbezogenen Kostenanteile:

- Ausbildungskosten für Lehrgänge, bei denen Verdienstausschlag anfällt,
- Dienst- und Schutzkleidung, aber auch
- der Ersatz der fortgewährten Leistungen eines Arbeitgebers bei Feuerwehr-Dienstunfällen)
- etc.

finanziert.

Auch wenn nur private Arbeitgeber Anspruch auf Ersatz der fortgewährten Leistungen haben, werden durch diese vom Gesetzgeber vorgegebene Berechnungsmethode insgesamt kostendeckende Personalkostenpauschalen erreicht und das Kostenüberschreitungsverbot beachtet!

7.2. Herleitung der Berechnung des Pauschalsatzes

Bruttoentgelt	3.612,00 €
Ø Jahres arbeitss tunden	1.615
Ø Monats arbeitss tunden	134,58
Zwis chensumme I	26,84 €
gerundet:	27,00 €
GK- Zuschlag (10%)	2,70 €
Zwis chensumme II	29,70 €
zzgl. Zuschlag Aufwandsentschädigung	8,00 €
Σ Kostenersatz / h	<u>37,70 €</u>

Der sich somit ergebende Stundensatz i.H.v. **37,70 Euro** kann daher für die Abrechnung der FWA angewendet werden.

Hinweis:

Die vom Gesetzgeber zugrunde gelegte durchschnittliche Anzahl der Jahresarbeitsstunden für die Berechnung des Pauschalsatzes /Stundensatzes orientiert sich an dem vom Rechnungshof Rheinland-Pfalz herausgegebenen Gutachten „Organisation und Personalbedarf der Verbandsgemeindeverwaltungen“ vom 07.04.2016, wonach rd. 1.600 Stunden Jahresarbeitszeit angesetzt werden können.

Sollte ein kommunaler Aufgabenträger beispielsweise wegen eines in einer Region überdurchschnittlich hohen Lohnniveaus deutlich höhere Personalkosten haben, steht es ihm frei, unter Berücksichtigung der oben dargestellten Anforderungen der Rechtsprechung über einen längeren Zeitraum eine Eckkostenermittlung vorzunehmen und die dabei festgestellten Werte zur Grundlage für die Satzungsregelung über den pauschalen Kostenersatz zu machen⁷.

⁷ vgl. § 36 Abs. 8 Nr.3 LBKG.